Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit in der Stadt Teublitz

Stand: 21.03.2019

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Stadt Teublitz gewährt Zuschüsse zur Förderung von Kinder- bzw. Jugendarbeit aus den für diese Zwecke bereitgestellten Mitteln. Diese Förderrichtlinie wurde durch Beschluss Nr. 23 vom 21.03.2019 des Stadtrates Teublitz festgelegt. Die kreisangehörigen Städte sind nach § 11 SGB VIII dazu verpflichtet die Jugendarbeit zu fördern. Eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel im Sinne dieser Richtlinien wird vorausgesetzt.

1. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind örtliche Jugendgruppen (einschl. Arbeitsgemeinschaften) bei Veranstaltungen mit örtlichem Teilnehmerkreis, sowie als Träger von Projekten und Anschaffungen. Örtliche Jugendgruppen mit Teilnehmern aus einer weiteren kreisangehörigen Gemeinde werden über die Stadt Teublitz gefördert.

2. Antragsstellung:

Grundsätzlich sind die Formulare bzw. Zuschussanträge der Stadt Teublitz zu verwenden. Die Anträge können dabei bis zum 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Hierbei ist auf eine frist- und formgerechte Antragsstellung zu achten (vollständige Unterlagen, Belege, usw.). Anträge, welche später durchgeführte Maßnahmen betreffen (Oktober, November, Dezember), können dann im Folgejahr eingereicht und gefördert werden.

Für jede Maßnahme müssen die Zuschüsse einzeln beantragt werden. Wenn sich Zuschussmöglichkeiten durch Dritte ergeben, sind diese auszuschöpfen und bei Antragstellung anzugeben.

3. Zuschussfähige Personen

Teilnehmer/-innen, welche zwischen 6 und 26 Jahren alt und zudem im Stadtgebiet Teublitz wohnhaft sind, gelten als zuschussfähig. Des Weiteren werden auch Betreuer/-innen ab einem Mindestalter von 15 Jahren ohne Altersgrenze bei den Maßnahmen zur Jugendförderung bezuschusst. Jugendleiter/-innen mit einer gültigen Juleica werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher bezuschusst.

4. Höhe der Zuschüsse:

a) Die Zuschusshöhe richtet sich nach den Festlegungen dieser Richtlinie. Bei der Festlegung der Zuschusshöhe wird die aktuelle Haushaltslage der Stadt Teublitz berücksichtigt.
b) Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen.
c) Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

5. Förderbereiche:

Grundsätzlich werden Bildungs- und Freizeitmaßnahmen, Projektarbeiten sowie Anschaffungen und Engagement nach dieser Richtlinie gefördert. Die genauen Fördervoraussetzungen und Förderbereiche werden bei jeder einzelnen Maßnahme unter **Punkt II.** genauer erläutert.

6. Ausschlusskriterien bei Maßnahmen:

Eine Förderung für Maßnahmen, die überwiegend dem spezifischen Vereinszweck dienen wie z.B. Vorstandssitzungen, ist nach dieser Richtlinie nicht möglich. Touristische Veranstaltungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen sowie Wettkämpfe und Kundgebungen sind ebenfalls nicht zuschussfähig. Ebenso wenig fallen Fahrten zu Sportveranstaltungen, Festivals und reine Vergnügungsfahrten (z.B. Kino) unter die Förderbereiche. Von der Förderung ausgenommen sind auch Kurse, welche zur schulischen oder berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildung dienen. Abschließend ist auch der Kauf von Alkohol oder Tabakwaren nicht förderfähig.

7. Datenschutz:

Zur Bearbeitung der Anträge müssen die Daten durch verschiedene Organe der Stadt Teublitz und des Kreisjugendrings (siehe unter Nr. 8) eingesehen werden. Die Daten werden gemäß den gesetzlichen Fristen aufbewahrt und im Anschluss daran vernichtet.

8. Festsetzung, Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse:

Die Zuschussanträge werden dem Kreisjugendring Schwandorf zur Prüfung und Abgabe einer Auszahlungsempfehlung zugeleitet. Die Stadt Teublitz bewilligt im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates die einzelnen Zuschüsse. Die Überweisung erfolgt auf das anzugebende Konto. Die Zuschüsse müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert. Vorsätzliche Falschangaben führen zu einer Antragssperrfrist.

II. Arten von Zuschüssen

1. Bildungsmaßnahmen

Die Bildungsmaßnahmen sollen zur Wissenserweiterung der Teilnehmer/-innen beitragen. Bildungsmaßnahmen gelten als anerkannt, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer auf die Jugend- bzw. Mitarbeiterbildung entfallen. Sie muss sich vom alltäglichen Vereinsleben abheben. Es muss aus dem Antrag klar zu entnehmen sein, ob es sich um eine Veranstaltung als Bildungsmaßnahme oder Freizeitmaßnahme handelt. Ebenfalls ist der Zeitumfang der Gesamtveranstaltung und der Bildungsblöcke bei Antragsstellung anzugeben.

1.1 Mitarbeiterbildung

Zweck und Gegenstand:
Mitarbeiterbildungsmaßnahmen dienen dem Zweck, Personen für eine sowohl kurzfristige als auch kontinuierliche Tätigkeit und Mithilfe in der Jugendgruppe/im Jugendverband zu qualifizieren. Je nach Einsatzgebiet kommt hier ein weites Spektrum von Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht. Förderfähig sind hierbei Angebote zu den Themen Jugend- und Erlebnispädagogik, rechtliche Grundlagen, Steuerrecht, Kassen- und Zuschusswesen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Förderfähige Kosten:
Als förderfähige Kosten werden im Sinne dieser Richtlinie Ausgaben für Miete, Verpflegung und Übernachtungen, Referentenhonorare, Programme, sowie Arbeitsmaterial und Fahrtkosten anerkannt (max. 5 Tage).

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- Teilnehmerzahl: mind. 4 und max. 40 Personen

1.2 Jugendbildungsmaßnahmen

Zweck und Gegenstand:
Jugendbildungsmaßnahmen sollen zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zum Erwerb von Fähigkeiten, Kenntnissen und Verantwortungsgefühl beitragen. Gefördert werden dabei Angebote in den Bereichen der allgemeinen, politischen (nicht parteipolitisch), kulturellen, kreativen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen und technischen Bildung (z.B. Vorträge, Seminare, usw.). Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen, in deren Programm weniger als die Hälfte des Zeitumfangs der Gesamtdauer auf Themen der Bildung entfallen. Veranstaltungen mit überwiegend freizeitpädagogischen Inhalten, touristische Unternehmungen, Unterhaltungsveranstaltungen sowie Trainer- und Schiedsrichterausbildungen werden ebenfalls nicht bezuschusst.

Förderfähige Kosten:

Als förderfähige Kosten werden im Sinne dieser Richtlinie Ausgaben für Miete, Verpflegung und Übernachtungen, Referentenhonorare, Programme, sowie Arbeitsmaterial und Fahrtkosten anerkannt (max. 7 Tage).

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Jugendbildungsmaßnahmen müssen grundsätzlich allen Jugendlichen offenstehen.
- An der Maßnahme müssen mindestens 6 Personen teilnehmen. Die maximale Teilnehmerzahl darf dabei 60 Personen nicht übersteigen.
- Pro angefangene 10 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Es werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwischen 8 und 26 Jahren gefördert.
- Der Kurs muss von fachkompetenten Referentinnen/Referenten abgehalten werden.

1.3 Jugendleiterbildung

Zweck und Gegenstand:
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Juleica-Schulungen von Jugendleiterinnen und Jugendleiter der örtlichen Jugendgruppen. Diese sollen dazu dienen, ihre Aufgaben verantwortungsbewusst auszuführen. Die Juleica (Jugendleiter-Card) ist drei Jahre lang gültig und kann durch einen Auffrischungskurs um weitere drei Jahre verlängert werden. Jedoch wird bei Erstausstellung ein Nachweis eines abgeleisteten Erste-Hilfe-Kurses benötigt. Nicht gefördert werden Angebote zum Erwerb von Trainerlizenzen sowie Lehrgänge zu Themen außerhalb der Jugendhilfe.

Förderfähige Kosten:
Als förderfähige Kosten werden im Sinne dieser Richtlinie Ausgaben für Teilnahmegebühren, Verpflegung und Übernachtungen sowie Fahrten anerkannt.

Förderungsvoraussetzungen:

- Die Teilnehmer/-innen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

2. Jugendfreizeiten

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern ein Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Im Unterschied zu rein kommerziellen Veranstaltungen soll das Gruppenerlebnis sowie der Gemeinschaftsgeist gefördert werden. Auch soll die Jugendfreizeit durch die Zusammenarbeit der Beteiligten gekennzeichnet sein. Eine freizeitliche Maßnahme liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Veranstaltungsdauer freizeitpädagogischen Charakter aufweist, d.h. der Teambildung dient. Die Maßnahme muss sich vom alltäglichen Vereinsleben abheben. Bei Tagesfahrten muss für die Stadt Teublitz deutlich ersichtlich sein, dass es sich nicht ausschließlich um einen Eltern-Kind-Ausflug handelt.

Zweck und Gegenstand:
Die Jugendfreizeit soll dem gemeinsamen Kennenlernen von Kindern und Jugendlichen dienen. Die Maßnahme soll dabei den Austausch zwischen den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen fördern. Es gelten Angebote im Rahmen von Ferien, Zeltlager, Ausflüge, Kinder- und Jugendevents als förderfähig. Zum Förderbereich zählen auch Tage der offenen Tür (zur Förderung der Jugendarbeit) sowie sportliche Veranstaltungen (die nicht dem Vereinszweck dienen). Veranstaltungen, welche nur dem Vereinszweck dienen und solche die kürzer als drei Stunden andauern, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Gruppenstunden, vereinsinterne Feiern und Feste und kirchenbezogene Ereignisse.

Förderfähige Kosten:
Als förderfähige Kosten werden im Sinne dieser Richtlinie Ausgaben für Miete, Verpflegung und Übernachtungen, Referentenhonorare, Programme, Arbeitsmaterial und Fahrten anerkannt.

Fördervoraussetzungen:
- An der Maßnahme müssen mindestens 6 Kinder oder Jugendliche teilnehmen.
- Pro angefangene 10 Kinder und Jugendliche wird ein/e Betreuer/in bzw. Referent/-in bezuschusst.
- Die Altersgrenze liegt bei 26 Jahren.
- Bei Maßnahmen mit überwiegend minderjährigen Teilnehmerkreis wird in der Regel ein/e Betreuer/-in pro angefangene 6 Kinder bezuschusst. Dies gilt auch für besonders betreuungsintensive Ausflüge und Veranstaltungen (Kanu- oder Radtouren, Badefahrten, usw.)

3. Anschaffungen

Beim Kauf sollen umweltfreundliche Produkte bevorzugt und auf Sicherheitsstandards geachtet werden.

Zweck und Gegenstand:
Diese Förderung soll die örtlichen Jugendgruppen bei einer wirkungsvolleren und vielseitigeren pädagogischen Arbeit unterstützen. Diese wird auch durch Anschaffung von Geräten und Materialien gewährleistet. Unter diesen Förderbereich fallen z.B. die Anschaffung von technischen Gegenständen (Beamer, Musikanlage, Kamera, usw.), Fachliteratur für die Jugendarbeit, Brettspielen, Material für Gruppenstunden (Musikinstrumente, Bastelutensilien), Zelten und Spielgeräten. Anschaffungen, welche bereits durch diese Förderung bezuschusst wurden, können frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneut bezuschusst werden. Eine Förderung für verbandsinterne Veröffentlichungen, Großanschaffungen (Sportgeräte), Vereinskleidung und laufende Verschleißartikel (Büromaterial) ist nicht möglich.

Förderfähige Kosten:
Als förderfähige Ausgaben werden die Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten anerkannt.

4. Projektarbeiten

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Es muss sich dabei um längerfristige, aber auch zeitlich begrenzte Projekte zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit handeln (mind. 4 Monate, max. 5 Jahre). Der Stadtrat entscheidet über den Antrag im Einzelfall. Bau, Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit werden gesondert durch die Stadt Teublitz gefördert.

Zweck und Gegenstand:

In diesen Förderbereich fallen beispielsweise Projekte zur Suchtprävention, Medienpädagogik, Kinder- und Kulturarbeit, Umweltbildung, Partizipationsprojekte und Gesundheitsförderung. Laufende Gruppenarbeiten werden nicht bezuschusst

Zeitpunkt des Antrages:

Die Antragsstellung ist vor Beginn der Maßnahme durchzuführen. Es ist darauf zu achten, dass dem Antrag ein Ablauf- und Finanzierungsplan beiliegt.

Förderfähige Kosten:

Als förderfähige Kosten werden im Sinne dieser Richtlinie Ausgaben für Honorare, Mieten, Unterkunft und Verpflegung, Arbeitsmaterial, Versicherungen und Fahrten anerkannt.

Stadt Teublitz

Teublitz, den 21.03.2019

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Zuschussübersicht			
Gegenstand der Förderung	Antragsberechtigung	Erforderliche Unterlagen	Zuschusshöhe
1.1 Mitarbeiterbildung	örtlich tätige Jugendgruppen	❍ Formblatt ❍ Belege ❍ Programm ❍ unterschriebene Teilnehmerliste ❍ ggf. Nachweis Juleica	❍ 6,- € pro Tag/TN** (Juleica 9,- €) ❍ 3,- € pro Halbtag/TN* (Juleica 4,50 €) ❍ max. 1.000,- € pro Antragssteller/Jahr
1.2 Jugendbildungsmaßnahmen	örtlich tätige Jugendgruppen	❍ Formblatt ❍ Belege ❍ Programm ❍ unterschriebene Teilnehmerliste ❍ ggf. Nachweis Juleica	❍ 6,- € pro Tag/TN** (Juleica 9,- €) ❍ 3,- € pro Halbtag/TN* (Juleica 4,50 €) ❍ max. 1.000,- € pro Antragssteller/Jahr
1.3 Jugendleiterbildung	Jugendleiter/-innen örtlich tätiger Jugendgruppen	❍ Formblatt ❍ Teilnahmebestätigung ❍ Programm mit zeitlichem Ablauf ❍ Belege	❍ 50 % der förderfähigen Kosten ❍ max. 100,- € pro Person/Jahr
2. Jugendfreizeiten	örtlich tätige Jugendgruppen	❍ Formblatt ❍ Belege ❍ Programm ❍ unterschriebene Teilnehmerliste ❍ ggf. Nachweis Juleica	❍ 4,- € pro Tag/TN** (6,- € für Juleica) ❍ 2,- € pro Halbtag/TN* (3,- € für Juleica) ❍ max. 2.750,- € pro Antragssteller/Jahr
3. Anschaffungen	örtlich tätige Jugendgruppen	❍ Formblatt ❍ Angaben Verwundung des Gegenstands ❍ Belege	❍ 30 % der förder-fähigen Kosten ❍ min. 500,- €max. 1000,- € pro Antragssteller/Jahr
4. Projektarbeit	Alle Organisationen und Gruppen im Stadtgebiet	❍ formloser Antrag vor Projektstart ❍ Ablauf- und Finanzierungsplan	❍ 80% der förderfähigen Kosten ❍ max. 2500,- € pro Antragssteller/Jahr

**ab einer Dauer von über 3 Stunden (60 Minuten) = Halbtag*
*** ab einer Dauer von über 6 Stunden (60 Minuten) = Tag*